

**GRADUATE TRAINING CENTRE OF NEUROSCIENCE
UNIVERSITY OF TUEBINGEN**

Guidelines for appointment of an advisory board

Your thesis advisor has to propose 2 persons to the PhD committee willing to become members of your Advisory Board. They have to be “Professoren, Privatdozenten oder Honorarprofessoren (MPI)” of the faculty of science and/or medicine or Junior Research Group leaders (MPI, CIN, BCCN, DZNE).

One member of the Advisory Board has to be a “Naturwissenschaftler” (Prof. Dr. rer.nat. or PD Dr. rer.nat.). In case the applicant does not hold a master’s or diploma degree in biomedical sciences, one member of the Advisory Board must be appointed from the applicants Faculty (Psychology, Physics, etc.). After the PhD committee has approved the members of your Advisory Board, you will have to take an interview. A successful interview is a precondition for becoming admitted to the PhD program.

Name (PhD applicant) _____

Thesis supervisor / Institute _____

Proposed thesis project _____

In addition to the thesis supervisor, we propose the following persons to become members of the Advisory Board:

1) Name / Title / Position / Institute

2) Name / Title / Position / Institute

**Auszug aus der Promotionsordnung der Universität Tübingen
für das interfakultäre Fach Neurowissenschaften:**

§ 3 Promotionskomitee

(1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren ein Promotionskomitee ein, das in der Regel aus dem primären Betreuer des Doktoranden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Promotionskomitees rekrutieren sich aus dem Kreis der Professoren, Juniorprofessoren, emeritierten und im Ruhestand befindlichen Professoren, Privat- und Hochschuldozenten und Honorarprofessoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät sowie aus dem Kreis entsprechend qualifizierter Fachhochschulprofessoren, Gastprofessoren, Mitgliedern außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und ausländischer Hochschulen.

(2) Ferner kann der Promotionsausschuss akademische Mitarbeiter, denen der Vorstand / das Rektorat nach § 52 Abs.1 Satz 5 und 6 (LHG) die Prüfungsbefugnis verliehen hat, als Betreuer von Dissertationen und Mitglieder eines Promotionskomitees bestellen, sofern diese als Nachwuchsgruppenleiter aus Mitteln von Wissenschaftsorganisationen gefördert werden bzw. die Stelle eines Nachwuchsgruppenleiters in einem vergleichbar kompetitiven Auswahlverfahren an einer lokalen wissenschaftlichen Institution (wie z.B. dem Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik, dem Zentrum für integrative Neurowissenschaften, dem Deutschen Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen oder dem Bernstein Zentrum für Computational Neuroscience) erhalten haben.

(3) In jedem Fall sollte ein Vertreter des Fachgebietes, in welchem der Bewerber sein Studium absolviert hat, dem Promotionskomitee angehören. Ist dieses Fachgebiet in einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich angesiedelt, ist eines der drei Mitglieder vom Promotionsausschuss aus dieser Fakultät bzw. diesem Fachbereich zu bestellen. Mindestens ein Mitglied muss Naturwissenschaftler sein. Alle Mitglieder des Promotionskomitees haben im betreffenden Verfahren die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss kann die Aufgabe der Einsetzung des Promotionskomitees auf den Vorsitzenden des Promotionsausschusses übertragen.

(4) Das Promotionskomitee prüft die Befähigung des Bewerbers (§ 4 Abs. 5), entscheidet über Umfang und Inhalt des Promotionsstudiums und eventuell zu erbringende Zusatzleistungen (§ 5 Abs.3), bespricht das Konzept des Doktoranden mit diesem (§ 5 Abs. 5), kommentiert schriftlich dessen Zwischenberichte (§ 5 Abs. 6) und bildet zusammen mit einem weiteren Prüfer die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 1). Für die Bewertung der Dissertation ist gemäß § 2 Abs.2 der erweiterte Promotionsausschuss zuständig.